



Kundeninformation Todesfälle Sparkasse Bundespersonal SKB

Die Sparkasse Bundespersonal (SKB) bearbeitet die Todesfälle und die daraus resultierenden Erbschaftsangelegenheiten sorgfältig nach der ihr obliegenden Prüf- und Sorgfaltspflicht. Mit dem vorliegenden Dokument erhalten Sie deshalb eine kleine Übersicht mit Hilfestellungen und Begründungen zu dem von uns verlangten Vorgehen. Sollten dennoch offene Fragen bestehen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

I Allgemeine Informationen

1. Recht zur Weiterführung eines Kontos bei der SKB

Im Falle eines Todes sind Personen, welche gemäss Artikel 3-5 der Verordnung des EFD über die SKB eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente der PUBLICA beziehen berechtigt, ein neues Konto bei der SKB zu eröffnen, und das Kapital aus Todesfall allenfalls darauf übertragen zu lassen.

Die entsprechenden Unterlagen zur Kontoeröffnung können bei der SKB beantragt werden und müssen bis spätestens 6 Monate nach dem Rentenentscheid von PUBLICA vollständig bei der SKB eingereicht werden. Für die Eröffnung eines Kontos benötigen wir keinen Erbschein.

2. Bestehende Vollmachten

Bestehende Vollmachten bleiben ausschliesslich für das Auskunftsrecht bestehen. Bevollmächtigte Personen sind nicht berechtigt, das Konto alleine aufzuheben oder sonstige Bezüge zu tätigen.

3. Zahlung von Rechnungen

Das Bezahlen von Rechnungen über dieses Konto ist nach der Sperrung grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Bezahlung von Rechnungen, welche in Zusammenhang mit dem direkten Todesfall stehen (*Bestattungskosten*), sind möglich. Der bestehende Zusammenhang muss klar ersichtlich sein und mit Rechnungskopie belegt werden.

4. Verzinsung des Kapitals / Zinslosstellen von Konten

Bestehendes Kapital wird auch in einem Todesfall weiterhin verzinst. Allerdings sollte das Konto bis spätestens einem Jahr nach dem Todesfall aufgehoben werden, da ansonsten das Konto des Verstorbenen von der SKB zinslos gestellt werden kann und Spesen gemäss Spensentarif verrechnet werden (Anhang 1 der AGB).

II Vorgehen SKB ab Kenntnis eines Todesfalls

5. Sperrung des Kontos

Das Konto wird ab Kenntnis des Todesfalls umgehend gesperrt. Ohne die erforderlichen Unterlagen gemäss Abschnitt III für die Kontoauflösung, darf das Kapital von der SKB nicht freigegeben werden.

6. Löschung von Daueraufträgen und Lastschriftverfahren

Bestehende Daueraufträge und Lastschriftverfahren werden gleichzeitig mit der Kontosperrung automatisch vom Konto gelöscht. Bitte verlangen Sie in solchen Fällen von den jeweiligen Begünstigten entsprechende Einzahlungsscheine zur Begleichung der offenen Beträge.

7. Aufhebung von Maestro-Karten und E-Banking

Bestehende Maestro-Karten sowie E-Banking-Verträge (inkl. eBill) werden gleichzeitig mit der Kontosperrung aufgehoben.

III Auflösung des Kontos durch die Erben – Bedingungen der SKB

8. Aufhebungsformular

Als Betriebssparkasse führt die SKB ausschliesslich Inlandzahlungen in Schweizerfranken aus. Für die Überweisung des Kapitals muss daher ein Konto bei einer Bank in der Schweiz angegeben werden. Es müssen grundsätzlich alle Erben gemäss Erbschein das Aufhebungsformular unterzeichnen und somit ihre Zustimmung für das Vorgehen bestätigen.

9. Erbschein

Damit die SKB das Kapital freigeben und somit an die Erben auszahlen kann, muss vorgängig gemäss Ziffer 18.3 Buchstabe b. der AGB ein Erbschein als Kopie eingereicht werden, welcher die erbberechtigten Personen eindeutig aufzeigt.

Die zuständige Stelle zur Ausstellung eines solchen Erbscheins ist je nach Kanton unterschiedlich, teilweise sind dies die Gemeinden oder spezielle Behörden, teilweise ausschliesslich Notare. Bitte erkundigen Sie sich im entsprechenden Wohnkanton der verstorbenen Person nach der zuständigen Stelle.

10. Identifikation der Erben

Damit die unterzeichnenden Erben eindeutig identifiziert werden können, benötigen wir von sämtlichen Erben gemäss Erbschein eine beidseitige Ausweiskopie (*Pass, ID*) zur Kontrolle. Die Unterschrift auf dem Aufhebungsformular muss mit der Unterschrift auf dem Ausweis übereinstimmen.

1. Februar 2023

Als Betriebssparkasse ist die SKB ausschliesslich telefonisch oder auf dem Korrespondenzweg erreichbar.